

THÜR. LANDTAG POST  
30.09.2020 12:24

23162/20

vtw | Regierungsstraße 58 | 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
-Haushalts- und Finanzausschuss-

30.09.2020

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes**  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 7/1502 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes und die eingeräumte Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Das Thüringer Förderfondsgesetz soll dahingehend geändert werden, dass eine Entnahme aus dem Thüringer Wohnungsbauvermögen zugunsten der Städtebauförderung ermöglicht wird. Dieses Geld soll bis 2024 wieder in das Wohnungsbauvermögen zurückfließen.

Juristisch ist eine derartige Gesetzesänderung erforderlich, um den beabsichtigten Zweck - die Entnahme - erfüllen zu können. Nachvollziehbar ist dieses Handeln in keiner Weise. Mit dieser Entnahme wird das Signal gesendet, dass freie Spitzen im Wohnungsbauvermögen verfügbar sind, da die Wohnraumförderung nicht nachgefragt wird.

Das Gegenteil ist der Fall. Zwar beträgt das Wohnungsbauvermögen insgesamt rund 403 Mio. Euro. Überwiegend handelt es sich aber um offene Forderungen. Den freien Spitzen von 141 Mio. Euro Ende 2019 stehen Anmeldungen und Anträge zur Wohnraumförderung von rund 231 Mio. Euro gegenüber (siehe auch Drucksache 7/1090 Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Lukasch).

Die Entnahme aus dem Wohnungsbauvermögen führt im Jahr 2021 zu einer Entlastung des Haushaltes des Freistaates Thüringen. Spätestens im Jahr 2024 müssen die entnommenen Mittel aber dem Wohnungsbauvermögen wieder zugeführt werden, um die bisher eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können. Die Haushaltsbelastung wird lediglich in die Zukunft verlagert.

Aus unserer Sicht wird mit der geplanten Gesetzesänderung lediglich eine kurzfristige Sicherstellung von weiteren Investitionen im Rahmen der Städtebauförderung ermöglicht. Langfristig gesehen, ist es keine Lösung. Zumal auch eine spätere erneute Gesetzesänderung dahingehend, dass keine Rückflüsse erfolgen müssen, nicht ausgeschlossen werden kann.

**Der vtw spricht sich ausdrücklich gegen das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes aus.**

Laut § 2 Abs. 3 dient das Wohnungsbauvermögen der nachhaltigen Sicherung des Wohnungsbestandes. Nach § 3 Abs. 3 sind nicht verbrauchte Mittel, solange sie nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten benötigt werden, zugunsten der Sondervermögen (hier des Wohnungsbauvermögens) anzulegen. Kein Zweifel besteht darüber, dass die Mittel des Wohnungsbauvermögens in Kürze für den eigentlichen Zweck, die Wohnraumförderung benötigt werden. Insofern ist eine Entnahme nicht zu rechtfertigen.

Vielmehr ist es dringend erforderlich, das Wohnungsbauvermögen erheblich durch Mittelzuflüssen zu erhöhen. Projekte zur Erreichung der Klimaneutralität des Gebäudebestandes, der Barrierereduzierung im Wohnbereich und der Schaffung von bezahlbarem sozialen Wohnraum müssen momentan wegen fehlender Fördermittel verschoben oder abgesagt werden.

Gern stehen wir Ihnen auch für weitere Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen